

Musterlösung der Prüfung Transnationales Recht vom 23. Juni 2014

(Ab 31 Punkten wurde die Prüfung als genügend bewertet.)

(Zusatzpunkte wurden nur bis Erreichen der Maximalpunktzahl jeder Aufgabe verteilt.)

Frage 1 (5 %)

Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz sind Staaten für das Handeln ihrer Organe völkerrechtlich verantwortlich.

a) Kann ein Staat aber auch für Personen oder Stellen haften, die nicht zu den „klassischen“ Staatsorganen zählen?

Grundsätzlich kann einem Staat nur das Verhalten seiner Organe zugerechnet werden; er haftet nicht für rein private Akte seiner Bürger. Der ILC-Entwurf kennt allerdings gewisse Fallkonstellationen, in denen Verhalten Privater trotzdem dem Staat zugerechnet wird.

b) Wenn ja, unter welchen Umständen? Wo finden Sie Beispiele? Nennen Sie zwei.

Fallkonstellationen gemäss ILC-Entwurf: Handlungen von Stellen oder Personen, die

- hoheitliche Befugnisse ausüben (Art. 5 ILC DA). Bsp.: Übertragung von Verwaltungsaufgaben an private Sicherheitsfirmen
- unter Anweisung oder Kontrolle des Staates handeln (Art. 8 ILC DA). Bsp.: Menschenrechtsverletzungen paramilitärischer Truppen
- infolge Abwesenheit oder Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausüben (Geschäftsführung ohne Auftrag; Art. 9 ILC DA). Stichwort Machtvakuum

Des Weiteren:

- Aufständische, sobald sie Regierungsgewalt erringen (Art. 10 ILC DA)
- [Private, wenn ein Staat deren Verhalten als sein eigenes anerkennt (Art. 11 ILC DA)]
- [umstritten: Verletzung einer „Garantenpflicht“, wenn Staat eine Verhinderungspflicht hätte. Bsp. Teheraner Geisel Fall]

(insgesamt 5 Punkte)

Frage 2 (5 %)

Staat A hat einen Vorbehalt zu einem multilateralen Vertrag angebracht. Der Vorbehalt ist an sich zulässig. Staat B ist mit dem Vorbehalt nicht einverstanden. Wie wirkt sich der Vorbehalt von A auf das Verhältnis A–B aus?

Rechtsfolgen

- Art. 21 WVK
- Prinzip der Reziprozität
 - Protestiert Staat B nur gegen den Vorbehalt, nicht aber das Inkrafttreten des Vertrages an sich, wird der entsprechende Artikel im Verhältnis A–B nicht angewendet; das Inkrafttreten des Vertrags wird nicht tangiert.
 - Protestiert B aber gegen das Inkrafttreten an sich, wird der Vertrag im Verhältnis A–B nicht angewendet.

(insgesamt 5 Punkte)

Frage 3 (5 %)

Welche Aufgaben und Befugnisse nimmt die Kommission im Gefüge der Organe der EU wahr?

- Die wichtigsten Aufgaben der Kommission werden in Art. 17 EUV aufgelistet.
- Dazu gehören unter anderem:
 - **Rechtsetzung:** Die Kommission nimmt wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechtsetzung wahr. So hat sie gemäss Art. 17 Abs. 2 EUV das Initiativmonopol inne und gilt als Motor der europäischen Integration.
 - **Überwachung der Anwendung des Unionsrecht:** Die Kommission wird auch als „Hüterin der Verträge“ bezeichnet. Im Rahmen dieser Funktion steht der Kommission etwa das Instrument des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 ff. AEUV zur Verfügung.
 - **Ausführung des Haushaltsplans und Verwaltung der Programme:** Die Kommission ist für den Vorentwurf und die Ausführung des Haushaltsplans zuständig (Art. 17 Abs. 1 UAbs. 4 EUV, Art. 314 und 317 AEUV). Ebenso verwaltet sie die Programme auf Unionsebene und bedient sich dazu sogenannter Exekutivagenturen.
 - **Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen:** Unter diese Kompetenzen fällt auch die Befugnis, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung sowie Durchführungsrechtsakte zu erlassen (Art. 290 und 291 AEUV).
 - **Vollzug von Unionsrecht:** Dieser obliegt grundsätzlich den Mitgliedstaaten. Ausnahmsweise sieht das Unionsrecht vor, dass der Vollzug durch die Kommission vorgenommen wird (unionsunmittelbarer Vollzug; z.B. Aussenwirtschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Beihilfenaufsicht).
 - **Vertretung nach aussen:** Mit Ausnahme der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik nimmt die Kommission die Vertretung der EU nach aussen wahr.
 - **Gesamtbericht:** Die Kommission publiziert jährlich einen Gesamtbericht zur Tätigkeit der Union (Art. 249 Abs. 2 AEUV).

- Aus dem Gesagten ergibt sich die Rolle der Kommission im Gefüge der EU; sie nimmt Funktionen eines Exekutivorgans wahr; ihr obliegt als supranationales Organ die Wahrung der Unionsinteressen.

(insgesamt 5 Punkte)

Frage 4 (5 %)

In der EU hört man häufig die Meinung: „Richtlinien sind ausschliesslich an die Mitgliedstaaten gerichtet. Natürliche und juristische Personen können nicht direkt verpflichtet werden. Ebenso wenig können sich natürliche und juristische Personen direkt auf Richtlinien berufen, um daraus Rechte abzuleiten.“ Stimmen Sie dieser Aussage zu? Begründen Sie Ihre Antwort.

- Grundsatz:
 - Richtlinien richten sich grundsätzlich an die Mitgliedstaaten; Richtlinien müssen ins innerstaatliche Recht umgesetzt werden, um direkte Rechtswirkungen zu entfalten.
 - RL sind verbindlich hinsichtlich des Ziels, überlassen den Mitgliedstaaten aber die Wahl der Form und der Mittel (Art. 288 Abs. 3 AEUV).
- Ausnahme: unmittelbare Anwendbarkeit von RL bei Vorliegen der folgenden drei Voraussetzungen (EuGH-Urteil: *Becker*)
 1. Keine bzw. fehlerhafte Umsetzung der RL ins nationale Recht innerhalb der Umsetzungsfrist;
 2. Genügend bestimmt und unbedingt (justiziabel);
 3. Dem Einzelnen werden Rechte gegenüber dem Staat eingeräumt (vertikales Verhältnis: Privater – Staat).
 - Begründung für diese Ausnahme: Die unmittelbare Anwendbarkeit von RL dient der Sicherstellung der praktischen Wirkung (*effet utile*) des Unionsrechts und kann als Sanktion gegenüber dem Mitgliedstaat verstanden werden; dem Einzelnen sollen durch die Nichtumsetzung keine Nachteile entstehen.
- Horizontale Wirkung:
 - Unmittelbar anwendbare RL können nur Rechte zugunsten des Einzelnen begründen, aber keine Pflichten zu Lasten des Einzelnen. Vom EuGH wird die unmittelbare Wirkung von RL unter Privaten (direkte horizontale Wirkung) in ständiger Praxis verneint (EuGH-Urteil: *Faccini-Dori*).
 - Aber: Ein Privater kann sich im Dreiecksverhältnis gegenüber einem Mitgliedstaat auf die unmittelbare Anwendbarkeit der RL berufen, wenn ein Dritter zwar nicht (direkt) verpflichtet wird, aber gleichwohl einen Nachteil erleidet (indirekte horizontale Wirkung).
- Allenfalls Zusatzpunkte für weitere Ausführungen, z.B.: Staatshaftung (*Francovich*), richtlinienkonforme Auslegung, weitere EuGH-Urteile (*Marshall, Unilever...*).

(insgesamt 5 Punkte)

Frage 5 (5 %)

a) Was sind Staatsverträge *erga omnes*; wie werden sie im IPRG behandelt?

- Solche Staatsverträge gelten gegenüber allen Staaten, "unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit" (Art. 11 Satz 1 Haager Strassenverkehrsübereinkommen).
(1 Punkt)
- Obwohl das nicht erforderlich wäre, sind sie im IPRG deklaratorisch aufgeführt.
(½ Punkt)
- Gelegentlich wird ihr Anwendungsbereich durch das IPRG autonom ausgedehnt.
(½ Punkt)

b) Wie ist eine Verweisungsnorm (Kollisionsnorm) aufgebaut, strukturiert? Führen Sie das anhand eines Beispiels aus.

Sie besteht aus

- einem *Tatbestand* (auch Anknüpfungsgegenstand oder Verweisungsbegriff), in welchem die konkrete Rechtsfrage formuliert ist,
(1 Punkt)
- und einer *Rechtsfolge*, welche, mittels eines Anknüpfungspunktes (auch Anknüpfungsbegriff), zu der in der Sache anwendbaren Rechtsordnung führt.
(1 Punkt)
- Beispiel [irgendeines]:
Art. 35 Satz 1 IPRG: Handlungsfähigkeit ist Verweisungsbegriff, Berufung des Wohnsitzrechts die Rechtsfolge.
(1 Punkt)

Frage 6 (5 %)

a) Y ist spanische Staatsangehörige und wird demnächst den in Zürich wohnhaften X heiraten. Sie wollen Wohnsitz in Thalwil nehmen. Y möchte ihren Namen gemäss spanischem Recht beibehalten. Ist das möglich?

- Der Name von Y wird selbständig angeknüpft.
(½ Punkt)
- Nach Art. 37 IPRG, unter Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, unterstünde der Name von Y grundsätzlich schweizerischem Recht.
(½ Punkt)
- Nach Art. 37 Abs. 2 IPRG hat Y indessen die Möglichkeit, ihren Namen dem spanischen Recht zu unterstellen.
(1 Punkt)

b) Nennen Sie anhand von IPR-Bestimmungen drei Beispiele, bei denen eine oder zwei Parteien das anwendbare Recht selbst wählen können.

Es gibt mehrere mögliche Antworten [pro Beispiel 1 Punkt]

- Art. 52 Abs. 1 IPRG: Ehegüterrecht
- Art. 90 Abs. 2 IPRG: Rechtswahl durch Ausländer im Erbrecht
- Art. 116 IPRG: Rechtswahl bei Verträgen

(3 Punkte)

Frage 7 (5 %)

Nennen Sie die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen LugÜ und IPRG hinsichtlich der Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.

Gemeinsamkeiten:

- Keine révision au fond (Art. 36 LugÜ; Art. 27 Abs. 3 IPRG)
- Keine Anerkennung bei Verstoss gegen materiellen oder verfahrensrechtlichen ordre public (Art. 34 Nr. 1 LugÜ; Art. 27 Abs. 1 IPRG)
- Keine Anerkennung bei nicht gehöriger Ladung (Art. 34 Nr. 2 LugÜ; Art. 27 Abs. 2 lit. a IPRG)
- Bevorzugung von Inlandentscheidung bei Unvereinbarkeit (Art. 34 Nr. 3 LugÜ; Art. 27 Abs. 2 lit. c IPRG)

Unterschiede:

- Anerkennungshindernisse: Indirekte Zuständigkeit wird im LugÜ grundsätzlich nicht nachgeprüft (Art. 35 Nr. 3 LugÜ; Ausnahmen: Art. 35 Nr. 1 LugÜ). Im IPRG erfolgt eine Nachprüfung der indirekten internationalen Zuständigkeit (Art. 25 lit. a, 26 IPRG). Autonome Bestimmung der Grenzen des ordre public im LugÜ; Zuständigkeit gehört nicht zum ordre public (Art. 35 Nr. 3 LugÜ).
- LugÜ: Rechtskraft/Endgültigkeit des Entscheides nicht erforderlich (Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat genügt). Bei IPRG-Fällen muss rechtskräftiger (kein ordentl. RM mehr)/endgültiger Entscheid vorliegen (Art. 25 lit. b IPRG)
- Vollstreckbarerklärungsverfahren in erster Instanz zweiseitig beim IPRG (Art. 29 IPRG); einseitig beim LugÜ (Art. 38 ff. LugÜ).
- Beim LugÜ erfolgt Wirkungserstreckung; beim IPRG strittig.
- LugÜ: Vorsorgliche Massnahmen (ausser ex parte) anerkenntbar und vollstreckbar. Im IPRG unklar (Art. 25 lit. b IPRG)
- Engerer sachl. Anwendungsbereich des LugÜ (Art. 1 LugÜ)
- Entscheid muss aus einem anderen LugÜ Staat stammen (Art. 33 Nr. 1 LugÜ)

(insgesamt 5 Punkte)

Frage 8 (5 %)

Welche vertraglichen Vereinbarungen können Parteien bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten treffen? Diskutieren Sie Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten.

- Gerichtsstandsvereinbarung:
 - Vorteile: Beseitigung von Unsicherheiten bezüglich der internationalen/örtlichen Zuständigkeit von Gerichten; Möglichkeit zur Bestimmung eines neutralen Gerichtsstandes.
 - Nachteile: steht nicht für sämtliche Streitigkeiten offen; allenfalls Verzicht einer Partei auf vorteilhaften Gerichtsstand.
- Schiedsvereinbarung:
 - Vorteile: Schiedsrichter mit besonderen Fachkenntnissen wählbar; Geheimhaltung; „massgeschneiderte“ Verfahrensgestaltung möglich; kürzere Verfahrensdauer (weniger Rechtsmittelinstanzen; keine Zustellung über Rechtshilfeweg nötig); Sitz des Schiedsgerichts frei wählbar; internationale Anerkennung/Vollstreckung der Schiedssprüche.
 - Nachteile: steht nicht für sämtliche Streitigkeiten offen; Verlust von Rechtsmittelinstanzen und nur sehr eingeschränkte Überprüfbarkeit des Schiedsspruches; Kosten; Schwierigkeiten, wenn eine Partei das Schiedsverfahren obstruiert.
- Schiedsgutachten:
 - Vorteile: besondere Fachkenntnisse des Schiedsgutachters.
 - Nachteil: Ersetzt den Gang vor das Gericht nicht (kann aber allf. Grundlage für eine einvernehmliche Einigung bilden).
- Mediation/MedArb:
 - Vorteile: Bei erfolgreicher Mediation kann der Gang zum Gericht vermieden werden (Zeit- und Kostenersparnis). Eine „gemeinsam erarbeitete“ Lösung wird von den Parteien i.d.R. besser akzeptiert, als ein Gerichtsentscheid.
 - Nachteile: Bei Scheitern der Mediation erhöht sich der Zeit- und Kostenaufwand entsprechend, da dann noch das Gericht angerufen werden muss. Schwierigkeiten, wenn sich die Parteien nicht freiwillig an die in der Mediation getroffenen Regelungen halten.
- Aufsuchen einer Ombudsstelle: Ombudsstelle muss für betreffendes Gebiet vorhanden sein. Vor- und Nachteile ähnlich wie bei Mediation.
- Aussergerichtlicher Vergleich: Abschluss erst möglich, wenn bereits eine Lösung gefunden wurde. Setzt also erfolgreiche Verhandlung/Mediation o.ä. voraus. Kostenvorteile wegen Vermeidung eines Gerichtsverfahrens. Schwierigkeiten, wenn sich die Parteien nicht freiwillig an die im Vergleich getroffenen Regelungen halten.

(insgesamt 5 Punkte)

Frage 9 (5 %)

Erläutern Sie, was unter „Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden“ (Art. 7 Abs. 2 CISG) zu verstehen ist, und nennen Sie zwei Beispiele für „allgemeine Grundsätze, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen“ (Art. 7 Abs. 2 CISG).

- Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden“ (Art. 7 Abs. 2 CISG).
 - Definition der „internen Lücken“ (*internal gaps*) des CISG, d.h. von Gegenständen, die zwar im Anwendungsbereich des CISG liegen, von diesem aber weder explizit noch implizit entschieden werden.
 - Abgrenzung von den äusseren Lücken (*external gaps*), d.h. Fragen, die von vornherein nicht im Anwendungsbereich des CISG liegen und die durch Art. 4 und 5 CISG ausgeschlossen werden. Auch die Anwendungsgrenzen des Abkommens in Art. 2 und 3 CISG sind zu beachten.
- „Allgemeine Grundsätze, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen“ (Art. 7 Abs. 2 CISG):
 - D.h. Grundsätze, die für die (ergänzende) Auslegung des CISG bei internen Lücken zur Anwendung kommen. Teilweise explizit im CISG festgelegt, teilweise durch Auslegung des CISG zu ermitteln. Strittig, ob und inwieweit sich allgemeine Grundsätze auch durch anderes Einheitsrecht, insbesondere die Unidroit-Prinzipien und die PECL, ergeben können.
 - Explizite Grundsätze des CISG:
 - Parteiautonomie (*party autonomy*) (Art. 6 CISG), bei Lückenschliessung ist vorrangig der Parteiwille zu berücksichtigen. Insb. Berücksichtigung konkludenter Regelungen im Vertrag sowie des hypothetischen Parteiwillens.
 - Prinzip der Wahrung des guten Glaubens (*good faith*) (Art. 7 Abs. 1 CISG), das sowohl die Parteien als auch die Gerichte bindet. Dieses Prinzip bedarf wegen seiner Weite weiterer Konkretisierung; anerkannt sind etwa das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) sowie Kooperations- und Informationspflichten, sofern von diesen die Durchführung des Vertrages abhängt.
 - Prinzipien, die sich durch Auslegung ermitteln lassen:
 - Grundsatz der Vertragsgültigkeit (*favor contractus; preservation of contract*), nach welchem der Vertrag im Zweifel Wirksamkeit entfaltet. Abzuleiten aus einer Gesamtschau verschiedener Vorschriften, namentlich der Art. 25, 49 Abs. 2 und 82 CISG.
 - Ausnahmsweise kann eine Vorschrift des CISG auch alleine als Ausdruck eines allgemeinen Prinzips verstanden werden; so gilt die Regelung des Art. 57 CISG als Hinweis auf ein allgemeines Prinzip für die Erfüllung von Geldschulden.
 - Umstritten ist der Rückgriff auf anderes Einheitsrecht, insbesondere auf *Unidroit-Principles* und *PECL*. Nach h.L. gelten die Prinzipien als Interpretationshilfe bei der Ermittlung der für das CISG geltenden Grundsätze, nicht aber als eigentliche Quelle für allgemeine Grundsätze des CISG.

(insgesamt 5 Punkte)

Frage 10 (5 %)

CH, ein Produzent von Aromastoffen mit Sitz in der Schweiz, schliesst mit D, einem Produzenten von Lebensmitteln mit Sitz in Deutschland, einen Vertrag über die Herstellung und Lieferung bestimmter Aromastoffe. Der Vertrag sieht unter Pkt. 8 (Rechtswahl) vor, dass der Vertrag den UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts unterliegt. Soweit diese keine Regelung enthielten, gelte schweizerisches Recht.

Welches Recht/welche Rechte beherrschen den Vertrag?

a) Gehen Sie davon aus, dass der Vertrag eine wirksame Schiedsklausel zugunsten eines schweizerischen Schiedsgerichts enthält.

- Art. 187 Abs. 1 IPRG: Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach dem von den Parteien gewählten Recht, wobei hier im Gegensatz zu Art. 116 IPRG auch nichtstaatliche Regelwerke wie die Unidroit-Principles wählbar sind.
- Nach der Rechtswahlklausel soll schweizerisches Recht subsidiär zur Anwendung kommen. Hierzu zählt auch das CISG. Die Wahl „schweizerischen Rechts“ soll nach h.M. keinen Ausschluss des CISG (Art. 6 CISG) zugunsten des OR bedeuten. Nur soweit auch das CISG keine Regelung bereithält, kommen subsidiär Vorschriften des OR zur Anwendung.

b) (Variante): Gehen Sie davon aus, dass der Vertrag eine wirksame Gerichtsstandvereinbarung zugunsten eines schweizerischen staatlichen Gerichts enthält.

- Wahl der Unidroit-Principles hat nach BGer (BGE 132 III 285) keine kollisionsrechtliche Wirkung, weil Art. 116 IPRG nur die Wahl staatlichen Rechts ermögliche (gilt wohl auch für Art. 2 Haager Kaufrecht).
- Materiellrechtliche Wirkung der Rechtswahl: Wahl der Principles führt zu deren pauschalen Einbezug in den Vertrag. Die Principles gelten somit zwar nicht als gewähltes Recht, wohl aber als Vertragsinhalt. Als solcher müssen die Principles die Grenzen des zwingenden Rechts achten.
- Anwendbarkeit des CISG: Deutschland und die Schweiz sind beides Vertragsstaaten (Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG); Verträge über erst herzustellende Waren (vgl. Art. 3 Abs. 1 CISG). Die Wahl „schweizerischen“ Rechts schliesst die Anwendung des CISG nicht aus (s.o.).
- Das CISG, welches grundsätzlich anwendbar wäre, ist kein zwingendes Recht, seine Anwendung kann gemäss Art. 6 pauschal abbedungen werden. Diskussion, ob eine materiellrechtliche Wahl der UNIDROIT-Principles zugleich eine (stillschweigende) Abbedingung des CISG bedingt.

(insgesamt 5 Punkte)

Fall I (15 %)

a) Ist der Tatbestand des Gewaltverbots erfüllt? Könnte eine Ausnahme vom Gewaltverbot vorliegen?

Ist das Gewaltverbot verletzt?

[Der Schutzbereich von Interventions- und Gewaltverbot ist in Bezug auf die „klassische“ militärische Einmischung identisch, weshalb sich die Prüfung des Interventionsverbotes bei Bejahung einer Verletzung des Gewaltverbotes erübrigt.]

Gewaltverbot: Art. 2 Abs. 4 UNCh

- Zwischenstaatlichkeit: X wird zwar autonom verwaltet, gehört aber nach wie vor zum Territorium von A. Damit marschiert B in das Hoheitsgebiet von A ein. Zwischenstaatlichkeit liegt demnach vor.
- Anwendung oder Androhung von militärischer Gewalt: Gemäss Art. 2 Abs. 4 UNCh fällt bereits die Androhung von Gewalt – sofern eine gewisse Intensität erreicht ist – unter das Gewaltverbot. Vorliegend marschieren Truppen in das Staatsgebiet von B ein (Invasion), sie bringen einen Teil seines Hoheitsgebiets unter ihre Kontrolle (Okkupation). Die Truppen sind gemäss SV bewaffnet. Ein solches Verhalten verletzt sowohl die territoriale Integrität von A als auch dessen politische Unabhängigkeit. Das Gewaltverbot gemäss Art. 2 Abs. 4 UNCh ist eindeutig verletzt. Es spielt dabei keine Rolle, ob Kampfhandlungen stattgefunden haben, da der Tatbestand durch die Besetzung durch bewaffnete Truppen (Verletzung der territorialen Integrität) bereits verletzt ist. Es handelt sich darum auch nicht um eine blosser Androhung, sondern um Anwendung von militärischer Gewalt.
- Rechtfertigung durch Truppenstationierungsvertrag? Mit dem Vertrag verzichtet A zwar teilweise auf Souveränitätsrechte in X, allerdings nur in Bezug auf die fünf Stützpunkte. Die Stationierung weiterer Truppen ausserhalb dieser Örtlichkeiten verletzt daher das Stationierungsabkommen. Das bilaterale Abkommen rechtfertigt die Besetzung des gesamten Gebietes von X nicht.

(insgesamt 5 Punkte)

Liegt eine Ausnahme vom Gewaltverbot vor?

- Humanitäre Intervention zur Rettung eigener Staatsangehöriger auf fremdem Territorium: Ob es ein solches Recht gibt, ist umstritten. Selbst wenn es bejaht würde, existiert es nur im Rahmen des allgemeinen Gewaltanwendungsrechts. Ein Eingriff zum Schutz eigener Staatsangehöriger müsste demnach etwa durch das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UNCh gedeckt sein. Dies setzt voraus, dass eine Angriffshandlung seitens von A vorliegt. Eine solche im vorliegenden Fall zu konstruieren, ist schwierig. Zudem wäre zumindest eine gegenwärtige Gefahr für die zu schützenden Bürger erforderlich. Einzelne Übergriffe reichen kaum aus. Eine lediglich theoretische zukünftige Bedrohung kann jedenfalls nicht ausreichen. Ausserdem dürfte ein Eingreifen nur kurzfristig und punktuell stattfinden, die vorliegende Invasion geht sicher zu weit (Verhältnismässigkeit).

(3 Punkte)

- Intervention auf Einladung: grundsätzlich umstritten. Kommt vorliegend nicht in Frage, da der Präsident im Zeitpunkt des Hilfeersuchens bereits nicht mehr Staatsoberhaupt von A war und damit keine effektive Kontrolle mehr ausübte. Es spielt keine Rolle, ob der Umsturz „demokratisch legitimiert“ war, sofern die neuen Machthaber die effektive Kontrolle haben. Daneben enthält der SV keine Hinweise darauf, dass die Absetzung des Präsidenten tatsächlich illegitim war.

(2 Punkte)

b) Kann sich A auf das Recht auf Selbstverteidigung berufen?

Stellt das Verhalten von B einen bewaffneten Angriff dar, sodass A berechtigt wäre, Selbstverteidigung zu üben?

- Das Selbstverteidigungsrecht gemäss Art. 51 UNCh stellt eine Ausnahme von Gewaltverbot dar und gilt gewohnheitsrechtlich.
- Voraussetzung ist das Vorliegen eines bewaffneten Angriffs („armed attack“). Wo genau die Schwelle für einen bewaffneten Angriff liegt, ist umstritten. Jedenfalls stellt aber nicht jede Gewaltanwendung einen bewaffneten Angriff i.S.v. Art. 51 UNCh dar; erforderlich ist eine qualifizierte Verletzung des Gewaltverbots. Vorliegend ist diese Schwelle erreicht, da fremdes Territorium besetzt wird und der Angriff andauert. [Bei guter Argumentation andere Lösung zumindest denkbar.]

(insgesamt 5 Punkte; volle Punktzahl nur bei sehr guter Argumentation)

Fall II (15 %)

a) Mit welcher Klage und vor welchem Gericht kann sich R gegen die EU-Verordnung zur Wehr setzen? Wird das zuständige Gericht auf die Klage von R eintreten?

- Klageart / Zuständiges Gericht
 - R kann mittels Nichtigkeitsklage (Art. 263f. AEUV) gegen die Verordnung vorgehen. Die Nichtigkeitsklage ist beim Gericht der Europäischen Union (EuG) einzureichen (Art. 256 AEUV i.V.m. Art. 51 EuGH-Satz).
- Anfechtungsobjekt / Passivlegitimation
 - Aus Art. 263 Abs. 1 AEUV ergibt sich, dass alle Rechtsakte der Unionsorgane und -einrichtungen, welche Rechtswirkungen gegen aussen entfalten, ein taugliches Anfechtungsobjekt darstellen.
 - Vorliegend handelt es sich um eine Verordnung gemäss Art. 288 Abs. 1 AEUV. Ein taugliches Anfechtungsobjekt liegt somit vor.
 - Passivlegitimiert sind gemäss Art. 263 Abs. 1 AEUV der Rat, die Kommission, das Parlament und die Europäische Zentralbank.
 - Die Passivlegitimation ist vorliegend als erfüllt zu betrachten.

- Klagegründe
 - Die Klagegründe sind in Art. 263 Abs. 2 AEUV erwähnt. In casu geht es um die Verletzung der Verträge. R macht geltend, die Verordnung verletze Art. 41 Abs. 2 lit. a GRC.
- Klagefrist
 - Die Klagefrist beträgt gemäss Art. 263 Abs. 6 AEUV 2 Monate.
- Aktivlegitimation
 - Gemäss Art. 263 Abs. 4 AEUV sind natürliche Personen zur Nichtigkeitsklage legitimiert, wenn sie Adressat einer Handlung sind oder von einer Handlung unmittelbar und individuell betroffen werden. Zudem sind sie auch zur Nichtigkeitsklage gegen Rechtsakte mit Ordnungscharakter legitimiert, die keine Durchführungsmassnahmen nach sich ziehen, sofern sie unmittelbar betroffen sind.
 - Der Begriff „Rechtsakte mit Ordnungscharakter“ umfasst nicht alle allgemeinen oder individuellen Handlungen, sondern lediglich einen engeren Kreis davon. Gesetzgebungsakte sind gemäss EuGH davon nicht erfasst (EuGH Rs. C-583/11 P, Inuit).
 - In casu handelt es sich um eine Verordnung mit allgemeiner Geltung. Die Tatsache, dass bestimmte Personen im Anhang der Verordnung namentlich erwähnt werden, ändert nichts am allgemeinen Charakter der Sanktionen.
 - R ist somit nur dann zur Klage legitimiert, wenn er davon unmittelbar und individuell betroffen ist. Die individuelle Betroffenheit ist erfüllt, wenn die Handlung ihn aufgrund „bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt“ (EuGH, Rs. 25/62, Plaumann). Eine unmittelbare Betroffenheit liegt vor, wenn die fragliche Massnahme selbst in seine Interessen eingreift, so dass es keiner weiteren Durchführungsmassnahme mehr bedarf.
 - Aufgrund der namentlichen Erwähnung in der Verordnung ist R individuell und unmittelbar von den Sanktionen betroffen. Er ist daher legitimiert, die Nichtigkeit der Verordnung geltend zu machen (soweit sie ihn betrifft).
 - Fazit: R ist zur Nichtigkeitsklage legitimiert.
- Fazit
 - Das Gericht wird auf die Klage eintreten.

(insgesamt 8 Punkte)

b) Wie beurteilen Sie den Fall materiell, d.h. verstösst die Verordnung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör?

Materielle Beurteilung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (max. 7 Punkte)

- Vorbemerkung
 - Den Unionsgerichten steht im Einklang mit den ihnen aufgrund des EU-Vertrages zustehenden Befugnissen eine grundsätzlich umfassende Kontrolle der Rechtmässigkeit sämtlicher Handlungen der Union im Hinblick auf die Grundrechte zu.

- Dies gilt auch für Handlungen, die der Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der UNO-Charta dienen (EuGH, Rs. C-402/05 P, Kadi und Al Barakaat International Foundation / Rat und Kommission, Rz. 326).
 - Daher ist im Folgenden die mögliche Verletzung des rechtlichen Gehörs zu prüfen.
- **Schutzbereich**
- Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. a GRC hat jede Person das Recht, vorgängig gehört zu werden, wenn eine für sie nachteilige individuelle Massnahme getroffen wird:
 - Sachlicher Schutzbereich
 - Anspruch auf vorgängige Anhörung
 - Anspruch auf Akteneinsicht
 - Anspruch auf vorgängige Mitteilung der getroffenen Massnahmen
 - Persönlicher Schutzbereich
 - Art. 41 GRC berechtigt nicht nur Unionsbürger, sondern jede natürliche oder juristische Person.
 - R wurde gemäss Sachverhalt ohne vorgängige Anhörung auf die Liste im Anhang der Verordnung gesetzt, was sich für ihn aufgrund der vorgesehenen Sanktionen nachteilig wirkt. Damit greift die fragliche Massnahme in den Schutzbereich des rechtlichen Gehörs ein.
- **Rechtfertigung**
- Die Prüfung der Zulässigkeit der Einschränkung der in der Grundrechtecharta garantierten Rechte und Freiheiten erfolgt nach den Grundsätzen in Art. 52 Abs. 1 GRC.
 - Somit ist zu prüfen, ob die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Gesetzliche Grundlage
 - Anerkannte unionale Zielsetzung oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (öffentliches Interesse)
 - Verhältnismässigkeit
 - Achtung des Wesensgehalts
- Gesetzliche Grundlage
- Es handelt sich vorliegend um eine Verordnung gemäss Art. 288 AEUV. Die gesetzliche Grundlage ist damit zu bejahen.
- Anerkannte unionale Zielsetzung oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer
- In casu sind etwa die Folgenden einschlägig:
 - Wahrung des internationalen Friedens (Art. 3 Abs. 1 EUV)
 - Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der UNO-Charta (Art. 3 Abs. 5 EUV)
 - Internationale Zusammenarbeit (Art. 21 Abs. 1 EUV)
 - Wahrung der internationalen Sicherheit (Art. 21 Abs. 2 Bst. a und c EUV)

- Verhältnismässigkeit

- Eignung
 - Der Erlass der Verordnung sowie die Aufnahme von R in die Liste stellt im Hinblick auf die Wahrung der erwähnten Ziele ein geeignetes Mittel dar.
- Erforderlichkeit/Zumutbarkeit
 - Pro Einschränkung:
 - Eine vorgängige Mitteilung an die betroffene Person über die Aufnahme in die Liste würde die Wirksamkeit der in der Verordnung angeordneten Massnahmen beeinträchtigen. Um das mit der Verordnung verfolgte Ziel zu erreichen, brauchen solche Massnahmen naturgemäss einen Überraschungseffekt und müssen daher unverzüglich zur Anwendung kommen.
 - Es handelt sich vorliegend um die Umsetzung einer Resolution des Sicherheitsrates, weshalb die Interessen an der internationalen Sicherheit und der internationalen Zusammenarbeit überwiegen.
 - Contra Einschränkung
 - R hätte zumindest nach Erlass der Verordnung die Möglichkeit erhalten sollen, über die Massnahme Auskunft zu erhalten und Stellung nehmen zu können.

In der Rs. C-402/05 P, Kadi und Al Barakaat International Foundation / Rat und Kommission, Rz. 338-348 (Kadi I) bejahte der EuGH die Zulässigkeit der Einschränkung des rechtlichen Gehörs vor Erlass der Verordnung, erachtete jedoch die fehlende Möglichkeit, sich nach Erlass der Verordnung äussern zu können, als unzulässige Einschränkung des rechtlichen Gehörs.

- Wesensgehalt

- Der Wesensgehalt ist vorliegend nicht betroffen.

(insgesamt 7 Punkte)

Alternative Argumentation: Keine materielle Beurteilung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (max. 4 Punkte)

- Die Unionsorgane sind verpflichtet, die Beschlüsse des Sicherheitsrates zu befolgen. Dies ergibt sich aus Art. 25 und 103 UNO-Charta. Eine gerichtliche Überprüfung der erlassenen Verordnung auf die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht würde indirekt einer Überprüfung der UNO-Resolution gleichkommen. Dies ist aufgrund des Vorranges der UNO-Charta nach dieser Lesart nicht möglich (allenfalls mit Ausnahme von ius cogens).
- Der Erlass der Verordnung erfolgt in casu im Rahmen der Umsetzung eines Beschlusses des Sicherheitsrates. Dem Rat wird dabei kein Ermessensspielraum gewährt.
- Aus diesen Gründen ist die materielle Beurteilung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht möglich.

(4 Punkte)

Fall III (20 %)

a) Wo könnte K seinen Schadenersatzanspruch gegen Z einklagen?

- Prüfung der Anwendbarkeit des LugÜ:
 - Kein reiner Binnenfall, da Unfallort Spanien.
 - Sachlicher Anwendungsbereich (Zivil- bzw. Handelssache gem. Art. 1 Abs. 1 LugÜ) eröffnet, da es sich um einen Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung handelt.
 - Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich gegeben, da Beklagter Z seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat (Schweiz).
- K könnte Z in dessen Wohnsitzstaat, also in der Schweiz, verklagen gemäss Art. 2 Abs. 1 LugÜ (allgemeiner Gerichtsstand), ein schweizerisches Gericht wäre danach international zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergäbe sich aus Art. 129 IPRG, Gericht in Zürich (Wohnsitz des Beklagten).
- Prüfung des alternativen Deliktsgerichtsstandes gem. Art. 5 Nr. 3 LugÜ:
 - Wohnsitz des Beklagten in einem LugÜ-Staat (hier Schweiz)
 - Gerichtsstaat anderer Staat als Wohnsitzstaat des Beklagten, hier gegeben: Spanien
 - Ansprüche aus unerlaubter Handlung (Haftung für einen Schaden, nicht aus Vertrag i.S.v. Art. 5 Nr. 1 LugÜ), hier gegeben
 - Ermöglicht Klage am Handlungs- oder Erfolgsort, hier beide in Spanien gelegen.
 - Fazit: K könnte somit alternativ auch in Spanien Klage erheben (der genaue Unfallort ist nicht bekannt).

(4 Punkte + max. 1 Punkt für Aufbau und Argumentation = insgesamt 5 Punkte)

b) Angenommen, K klagt in der Schweiz: Welches Recht hätte das Gericht auf seinen Schadenersatzanspruch gegen Z anzuwenden?

- Prüfung der Anwendbarkeit des Haager Strassenverkehrsfallübereinkommen (Erga-Omnes-Wirkung, Art. 11 HSVÜ):
sachlich anwendbar auf die ausservertragliche zivilrechtliche Haftung aus einem Strassenverkehrsfall (Art. 1 Abs. 1 HSVÜ). Als Strassenverkehrsfall gilt ein Unfall, an dem mindestens ein Fahrzeug beteiligt ist und der auf einer öffentlichen Strasse geschieht (Art. 1 Abs. 2 HSVÜ); hier der Fall.
- Nach Art. 3 HSVÜ ist grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat, dies wäre hier Spanien.
- Eine Ausnahme hiervon besteht jedoch gemäss Art. 4 lit. a 3. Spiegelstrich HSVÜ, wenn nur ein Fahrzeug an dem Unfall beteiligt ist und dieses in einem anderen Staat als dem Staat, in dem sich der Unfall ereignete, zugelassen ist: hier richtet sich die Haftung gegenüber dem Geschädigten, der sich am Unfallort ausserhalb des Fahrzeugs befand, nach dem Recht des Zulassungsstaates, sofern der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat. Zulassungsstaat ist hier die Schweiz, dort hat auch K seinen gewöhnlichen Aufenthalt (St. Gallen).
- Fazit: Es ist somit schweizerisches Recht auf den Schadenersatzanspruch des K anwendbar.

(4 Punkte + max. 1 Punkt für Aufbau und Argumentation = insgesamt 5 Punkte)

c) Wie ist die Lieferung der Erdbeeren der Sorte „Delicious“ aus rechtlicher Sicht zu bewerten?

- Prüfung der Anwendbarkeit des CISG:
 - Sachlich ist das CISG anwendbar, da ein Kaufvertrag über eine Ware gem. Art. 1 CISG vorliegt und kein Ausschluss nach Art. 2 lit. a CISG (Konsumentengeschäft) gegeben ist
 - Zeitliche Anwendbarkeit gegeben
 - Räumlich-persönliche Anwendbarkeit gegeben, da die Parteien in (unterschiedlichen) Vertragsstaaten des CISG ansässig sind, Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG.
- Kein Ausschluss des CISG nach Art. 6 CISG. Schweizerisches Recht vereinbart, damit kommt auch das CISG (als Teil der schweizerischen Rechtsordnung) zur Anwendung.
- Verkäufer hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art den Anforderungen des Vertrages entspricht (Art. 35 Abs. 1 CISG). Lieferung Erdbeeren der Sorte „Delicious“ *nicht vertragsgemäss* i.S.d. Art. 35 Abs. 1 CISG, da falsche Sorte; zudem Fehlmenge.
- K verlangt Ersatzlieferung; Voraussetzung dafür ist Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG (Art. 46 Abs. 2 CISG). Gewünschter Verwendungszweck wurde nicht Vertragsinhalt; anderweitige Verwendung der Ware möglich und zumutbar: Ware für den Käufer nicht völlig unbrauchbar, da sich Erdbeeren für Herstellung gewöhnlicher Fruchtsäfte eignen, und auch zumutbar, da Käufer Fruchterzeugnisse aller Art herstellt. Wesentlichkeit der Vertragsverletzung zu verneinen.
- Möglich blieben grundsätzlich die übrigen Behelfe der Art. 46-52 CISG.

(4 Punkte + max. 1 Punkt für Aufbau und Argumentation = insgesamt 5 Punkte)

d) Was kann K von V konkret verlangen?

- Dem Käufer stehen grundsätzlich die Rechtsbehelfe der Art. 46-52 CISG zu (Art. 45 Abs. 1 lit. a CISG), daneben ausserdem Schadenersatz nach den Art. 74-77 CISG (Art. 45 Abs. 1 lit. b CISG).
- Voraussetzung bei vertragswidriger Lieferung ist Untersuchung der Ware innerhalb so kurzer Frist, wie die Umstände erlauben (Art. 38 Abs. 1 CISG) und Rüge der Vertragswidrigkeit innerhalb angemessener Frist (Art. 39 Abs. 1 CISG), spätestens aber innerhalb von zwei Jahren (Art. 39 Abs. 2 CISG).
- Erdbeeren sind verderbliche Ware; Mängelrüge hat rasch zu erfolgen; Untersuchung am nächsten Tag rechtzeitig. Rüge der falschen Sorte erst über eine Woche später aufgrund der Verderblichkeit der Ware als verspätet anzusehen. Rüge der Fehlmenge erfolgt gar nicht. Grundsätzlich verliert Käufer damit das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen (Art. 39 Abs. 1 CISG).
- Ausnahme bei vernünftiger Entschuldigung für das Unterlassen der (rechtzeitigen) Anzeige; in diesem Fall bleiben Preisminderung i.S.d. Art. 50 CISG oder Geltendmachung von Schadenersatz, allerdings ohne entgangenen Gewinn, möglich (Art. 44 CISG). K durch Unfall über eine Woche lang unfähig, die Rüge vorzunehmen, ausreichend als vernünftige Entschuldigung. Möglich bleibt, Preis zu mindern oder Schadenersatz geltend zu machen. Kein Ersatz der 3.000 CHF aus verlorener Geschäftschance, da entgangener Gewinn.

(4 Punkte + max. 1 Punkt für Aufbau und Argumentation = insgesamt 5 Punkte)